

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Transdev Sachsen-Anhalt GmbH für den Harz-Berlin-Express

Stand: 01.08.2015

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen

Für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Schienenpersonenfernverkehr in den Zügen des Harz-Berlin-Express (HBX) durch die Transdev Sachsen-Anhalt GmbH (TDST) gelten

- a) die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), Abschnitte I, II, V,
- b) für Fahrten, die ausschließlich auf dem Streckenabschnitt zwischen Genthin und Goslar bzw. Thale stattfinden, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des HarzElbeExpress,
- c) für Fahrten, deren Start oder Ziel innerhalb des Streckenabschnitts Genthin – Berlin Ostbahnhof liegt, die nachfolgenden Bestimmungen in den §§ 2 ff.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der TDST.

(2) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der TDST wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal wahrgenommen.

(3) Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der TDST sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.

(4) Die Reisenden schließen mit Erwerb der Fahrkarte ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem befördernden Unternehmen.

§ 3 Produkte

Die TDST bietet im Fernverkehr für die Beförderung das Produkt Harz-Berlin-Express (HBX) an. Die Beförderung von Reisenden erfolgt in einer Wagenklasse.

§ 4 Fahrscheine und deren Verkauf

(1) Vorverkauf

Fahrscheine können an bestimmten durch die TDST eingerichteten Verkaufsstellen frühestens einen Monat vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Ausnahmen bilden Fahrscheine, deren Gültigkeitstag erst durch Entwertung durch das Fahrpersonal oder dafür vorgesehenen Entwertern aufgedruckt wird. Die Ausgabe bestimmter Fahrscheine kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

(2) Geltungsbereich der HBX-Fahrscheine

HBX-Fahrscheine sind räumlich gültig für Fahrten des Harz-Berlin-Express mit Start- und Ziel zwischen Berlin und Thale bzw. zwischen Berlin und Vienenburg.

(3) Geltungsdauer und Geltungsbereich der HBX-Fahrscheine

Der vom Fahrgast gewählte Tag für die Hinfahrt ist auf dem Fahrschein aufgedruckt. Danach gelten HBX-Fahrscheine wie folgt:

- Einzeltickets und Fahrrad-Ticket berechtigen zur einmaligen Nutzung des HBX, nur am aufgedruckten Hinfahrtdatum.
- Einzeltickets Hin und Rück und Familientickets Hin und Rück berechtigen zur einmaligen Hinfahrt im HBX am aufgedruckten Hinfahrtdatum und zur einmaligen Rückfahrt bis spätestens zum Ablauf des dritten Wochenendes nach dem aufgedruckten Hinfahrtdatum. Schließen sich direkt vor oder nach einem Wochenende gesetzliche Feiertage an, so werden diese mit zum zugehörigen Wochenende gezählt.
- Tagestickets Harz Single und Tagestickets Harz Familie berechtigen zur einmaligen Hinfahrt und zur einmaligen Rückfahrt im HBX nur am aufgedruckten Hinfahrtdatum
- Berlin-Wochenende-Tickets Single und Berlin Wochenende Tickets Familie: berechtigen zur einmaligen Hinfahrt nach Berlin an einem vom Fahrgast festgelegten Freitag Abend (ist Freitag ein Feiertag gilt der vorangegangene Donnerstag Abend als Freitag Abend) und zur einmaligen Rückfahrt von Berlin an einem Sonntag Abend (fällt der folgende Montag Abend auf einen Feiertag gilt dieser als Sonntag Abend). Der vom Fahrgast für die Hinfahrt gewählte Freitag Abend ist auf dem Ticket abgedruckt. Die Rückfahrt muss spätestens am dritten Sonntag Abend nach der Hinfahrt erfolgen. Die Rückfahrt von Berlin mit HBX-Zügen, die Sonntag früh verkehren, ist nicht zulässig.

(4) Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen ausgestellt und die Fahrt noch nicht angetreten ist.

(5) Fahrausweise können vor dem Fahrtantritt erworben werden. Besitzen Kunden bei Fahrtantritt keinen Fahrausweis, so muss der Fahrgast sich unverzüglich und unaufgefordert bei einem Zugbegleiter melden, um einen Fahrausweis zu erwerben.

(6) Fahrausweise, die erst durch Entwertung Gültigkeit erlangen, sind dem Zugbegleitpersonal ohne gesonderte Aufforderung zur Entwertung auszuhändigen.

(7) Der Reisende hat sich bei Erhalt des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt und dem Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des Fahrzeugs am Zielort als beendet.

(9) Für verloren oder abhanden gekommene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

(10) Kommt der Reisende einer Pflicht nach den Absätzen 5 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 12 bleibt unberührt.

§ 5 Fahrpreise

(1) Für die Beförderung sind die in der Preisliste veröffentlichten Fahrpreise zu entrichten.

(2) Eine Rechnung mit Vorsteuerausweis wird nur im Auftrag des Kunden und höchstens innerhalb von vier Wochen nach Fahrtende ausgestellt.

(3) Ermäßigungen:

Familientickets schließen die Beförderung eigener Kinder oder Enkelkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren in Begleitung der Eltern oder Großeltern ein. Personen ab 15 Jahren zahlen den vollen Fahrpreis. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson kostenfrei befördert.

(4) Beim Kauf des Fahrscheins im Zug soll der Fahrpreis vom Reisenden abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über € 50,- zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(5) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über € 50,- nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsbeleg ausgestellt. Dem Reisenden wird auf Antrag der überzahlte Betrag unter Einsendung des Überzahlungsbelegs und Angabe der

Bankverbindung von der TDST überwiesen. Der Beleg ist an folgende Anschrift zu richten: Transdev Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburger Str.29, 38820 Halberstadt. Alternativ kann der Reisende den Überzahlungsbeleg im Service-Büro HEX-Info im Bahnhof Halberstadt einlösen. Besteht nicht die Möglichkeit der Ausstellung eines Überzahlungsbelegs oder lehnt der Reisende die Annahme des Überzahlungsbelegs ab, ist das Personal der TDST dazu berechtigt, gegen den Reisenden ein Erhöhtes Beförderungsentgelt zu verhängen.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Überzahlungsbelege müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 6 Reservierung

Es gibt keinen Anspruch auf Reservierung.

§ 7 Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder erwirbt,
2. den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der TDST entsprochen wird,

(2) Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 14 und 15 mitgeführt werden.

§ 8 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Insbesondere können von der Beförderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffenschutzgesetz fallen es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen in Zügen berechtigt sind.
4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben, stark verschmutzte Kleidung tragen oder übel riechend sind.

(2) Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

(3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der TDST. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen Halt zu verlassen.

(4) Das Zugpersonal ist berechtigt, die Personalien der Personen aufzunehmen, wenn dies zur Verfolgung von Ansprüchen, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

§ 9 Verhalten der Reisenden

(1) Die Reisenden haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Reisenden ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Lokführer / Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt oder reserviert gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
8. die in den Zügen vorhandenen Sitzgelegenheiten mit Schuhen zu betreten,
9. sich in Fahrzeugen mittels Geräten zur Fortbewegung zu bewegen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche); davon ausgenommen sind Transportmittel für Kinder und Rollstühle oder andere aus gesundheitlichen Gründen notwendige Fortbewegungsmittel,
10. laute Geräusche durch technische Hilfsmittel oder Instrumente zu erzeugen, die andere Reisende stören,
11. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stören,
12. in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen.
12. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtung zu öffnen oder zu betätigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der TDST möglich.

(3) Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen, sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. den Begleitpersonen.

(5) Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ferner kann ein Reisender bei Verstößen nach den Absätzen 1 bis 4 zu einer Strafe von € 60,- verpflichtet werden. Bei Verunreinigungen werden zusätzlich die Reinigungskosten, mindestens jedoch € 30,- geltend gemacht. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag in Höhe von € 200,- zu zahlen. Beschwerden sind – außer in den Fällen der §§ 4 und 5 - nicht an das Fahrpersonal, sondern direkt an die TDST, Magdeburger Str. 29, 38820 Halberstadt zu richten. Beschwerden sind mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Fahrtrichtung unter Beifügung des Fahrausweises einzureichen.

§ 10 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Dies gilt auch für Gruppenanmeldungen. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern an den gekennzeichneten Stellen freizugeben.

(2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden (für Punkt 9 gelten besondere Bestimmungen); dies gilt insbesondere für

Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. doppelt entwertet wurden bzw. bei denen die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
8. nicht im Original vorliegen,
9. Mitarbeitern der DB AG oder Angehörigen von Mitarbeitern der DB AG Freifahrten oder Ermäßigungen ermöglichen, als auch für Zählerausweise der DB AG oder allen anderen Fahrtberechtigungen der DB AG, die nicht in den Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr der Deutschen Bahn enthalten sind,
10. nach den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der Deutschen Bahn AG ausgestellt wurden und auf dem Streckenabschnitt zwischen Genthin und Berlin Ostbahnhof verwendet werden.

§ 12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Reisender ohne einen gültigen Fahrschein ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er

1. keinen gültigen Fahrausweis bei einer Überprüfung vorzeigen kann,
 2. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 4 Abs. (4) und (5) entwertet hat oder entwerten ließ, wenn eine Entwertung erforderlich ist,
 3. für einen außerhalb eines geeigneten Behältnis mitgeführten Hund und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann und den Erwerb eines tarifmäßigen Fahrausweises verweigert.
 4. gem. § 5 (5) die Ausstellung und Annahme eines Überzahlungsgutscheins ablehnt oder die Ausstellung des Überzahlungsgutscheins nicht möglich ist.
- Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter Abs. (1) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen und Entwerten eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.

(3) Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auszuweisen. Die Daten der

Reisenden ohne gültigen Fahrschein werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet. Bei einer Weigerung der Angabe der Personalien kann der Reisende zur Feststellung seiner Daten der Bundespolizei oder einer anderen staatlichen Stelle übergeben werden.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch € 60,-. Über den bezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen.

Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast seine Fahrt fortsetzen, muss er unverzüglich eine gültige Fahrkarte für die Weiterfahrt ab der Haltestelle, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Fahrgastes ohne gültige Fahrkarte durch das Prüfpersonal folgt, im Fahrzeug erwerben.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von € 15,- erhoben.

(6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 1 auf € 7,- wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der TDST seinen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen, persönlichen Fahrschein vorlegt.

§ 13 Rücknahme, Umtausch, Erstattung

1) Rücknahme und Umtausch: Ein ausgegebener Fahrschein wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen Rückzahlung des bezahlten Fahrpreises bei der ausgebenden Verkaufsstelle zurückgenommen oder gegen eine neue Fahrkarte umgetauscht.

2) Erstattung von Fahrscheinen: Ab dem ersten Geltungstag wird, wenn der Fahrschein nicht oder nur teilweise benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Preis und dem regulär für die zurückgelegte Strecke zu entrichtenden Fahrpreis unter Abzug des tariflichen Bearbeitungsentgelts erstattet. Das Bearbeitungsentgelt beträgt € 17,50. Erstattungen erfolgen ausschließlich durch die TDST gegen Einsendung des zu erstattenden Fahrscheins. Die Nachweispflicht für die Nichtbenutzung des Fahrscheins liegt beim Reisenden. Anträge auf Erstattung sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem 1. Gültigkeitstag des Fahrscheins bei der TDST zu stellen.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung,
2. bei gemäß § 11 als ungültig eingezogenem Fahrausweis,
3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 14. Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisenden nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
3. sperrige Gegenstände

(3) Sofern der Reisende zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 7.

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen der TDST unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen.

(4) Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden.

(5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im HBX unter bestimmten Voraussetzungen gestattet:

1. Als Fahrräder gelten handelsübliche Fahrräder (Zweiräder), Tandems, sonstige Fahrräder (auch Liege- und Dreiräder bzw. Messeroller), Fahrradanhänger (auch nicht zusammengeklappte), auch mit festverbundenen Kindersitzen, Fahrradkörben, -boxen und -taschen, die nicht über die Breite der Lenkstange und die Länge des Fahrrades hinausragen.

Fahrräder mit Hilfsmotor sind zugelassen; Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

2. Die Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Das Be- und Entladen des Fahrrads erfolgt durch den Reisenden. Der Reisende muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen.

3. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Maximal 8 Fahrräder pro Triebwagen werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden. Die Fahrradmitnahme zwischen Genthin und Berlin Ostbahnhof ist kostenpflichtig.

§ 15 Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 14 sinngemäß.

(2) Lebende kleine Haustiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Deren Beförderung ist unentgeltlich.

(3) Alle anderen Hunde (kostenpflichtige Hunde) werden tariflich wie Kinder ab 6 bis 14 Jahren (siehe § 5 Punkt 3) behandelt. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind grundsätzlich an der kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Epilepsiehunde, usw.).

(4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 16 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Verkehrs- und Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der TDST, sofern die Sache in deren Betriebsmitteln oder -anlagen gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung sowie gegebenenfalls für die Zusendung an den Verlierer. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der

Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

(2) Die Haftung ist außer in den Fällen von durch Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter der TDST vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten ausgeschlossen.

§ 17 Beförderung von behinderten Menschen nach SGB IX

Die unentgeltliche Beförderung von behinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach den §§ 145 ff. des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

§ 18 Haftung

(1) Die TDST haftet für die schuldhaft Verletzung des Lebens, der Gesundheit des Reisenden, von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder von Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei Verletzung Kardinalpflichten ist der Schaden auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die TDST haftet dem Reisenden für Sachschäden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Außer in den Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 EUR beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Die Haftung der TDST für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, unmittelbare und mittelbare Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Für Schäden am Fahrzeug, die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

§ 19 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in sechs Monaten ab Kenntniserlangung. Unabhängig von der Kenntnis über die Existenz des Anspruchs verjährt dieser innerhalb von drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 20 Verspätung oder Ausfall des Zuges / Fahrgastrechte im Schienenpersonenverkehr

Bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen über die Regelungen des § 17 EVO hinaus besteht bei Verspätung oder Ausfall von Zügen kein Anspruch auf Entschädigung. Insbesondere wird keine Gewähr für das Erreichen von Anschlusszügen übernommen. Die TDST wird jedoch im Falle des Ausfalls oder der verhinderten Weiterfahrt, soweit möglich, für eine Weiterbeförderung der Reisenden sorgen.

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(3) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.

b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

Die Entschädigung beträgt pauschal 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder, in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

(5) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 5,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag

werden nicht ausgezahlt.

(6) Eine Erstattung oder Entschädigung kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(7) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.

(8) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der TDST. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes